

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **127/128 (1946)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Den Abschluss des textlichen Teils bildet ein Résumé des Leiters der Inventarisierungsaktion, Architekt BSA Theo Schmid, der die hier auftauchenden Fragen — Bautypen, Hotelenerweiterungen, unorganische und organische Entwicklungen, Grossbetriebe — an Hand vorzüglicher Pläne und Aufnahmen skizziert. Das über die psychologischen Voraussetzungen der Hotelenerneuerung Gesagte verdient besondere Beachtung (Bild 7). Das durch die Inventarisierungsaktion gesammelte Detailmaterial wurde der Schweizerischen Hotel-Treuhandgesellschaft übergeben.

IV.

Der «Schlussbericht» wurde am 14. Dezember 1945 den 67 Planungsarchitekten überreicht. Bei diesem Anlass fassten sie eine Resolution, die über das zunächst in Aussicht genommene weitere Vorgehen wie folgt Aufschluss geben will:

«Die vorliegenden Richtpläne für 35 Kurorte stellen die erste Stufe für ihre spätere Ausgestaltung dar. Die Einbeziehung von weiteren wichtigen Kurorten in die Planung ist unerlässlich. Parallel mit der Aktion zur Erneuerung der einzelnen Hotels soll die Ortsplanung des ganzen Kurortes in Angriff genommen werden. Dem Einzelobjekt kann sein innerer Wert nur in einem harmonischen Gesamtrahmen gesichert werden. Die Realisierung der baulichen Erneuerung der Kurorte soll in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Finanzinstituten, den Spitzenverbänden der Fremdenverkehrswirtschaft, den Transportanstalten und den regionalen Interessentenkreisen erfolgen. Es soll unverzüglich eine aus diesen Kreisen bestehende Studiengemeinschaft gegründet werden, die sich für diese im höchsten Landesinteresse liegenden Bestrebungen kraftvoll einsetzt.»

Markus Hottinger

MITTEILUNGEN

**Der waadtländische Architektentitel.** Das waadtländische Baugesetz vom 5. Februar 1941 macht die Ausübung des Architektenberufes vom Besitz eines eidgenössischen oder kantonalen Diploms abhängig (Art. 70 Ziff. 1 und 2 WBG). Der Staatsrat des Kantons Waadt hat nun einem Zimmermeister P. die von ihm nachgesuchte Eintragung ins Berufsregister verweigert. Es verlangte vom Gesuchsteller eine Prüfung durch die zuständige Kommission, da die vorgelegten Ausweise über seine Tätigkeit nicht als hinreichend für die Aufnahme in die «Liste des architectes» betrachtet werden könne. Daraufhin reichte der Betroffene beim Bundesgericht wegen Verletzung der Art. 31 und 4 der Bundesverfassung staatsrechtliche Beschwerde ein, mit der Begründung, die Handels- und Gewerbefreiheit sei verletzt, und es liege ein Fall von Willkür und rechtungleicher Behandlung gegenüber andern eingetragenen Personen vor. Der Rekurrent sei seit 1928 als «architecte» und Erbauer von diversen Chalets niedergelassen, habe seine Ausbildung bei zwei ausländischen Architekten erhalten und während Jahren Schuppen, Steinvillen und Holzchalets erstellt, darunter auch Villen von Bedeutung. Zum Beweise reichte er der kantonalen Kommission Pläne und Photographien mehrerer unter seiner eigenen Verantwortung und Leitung ausgeführter Bauten ein. Er sei im Besitze des eidg. Meistertitels für Zimmerleute (maître charpentier) und habe daher ebensogut Anrecht auf den Architektentitel, wie Schreiner und Zimmerleute, die ohne den Besitz des eidg. Diploms in die Berufsliste der Architekten aufgenommen worden seien. Mit Urteil vom 9. Juli 1945 hat das Bundesgericht die Beschwerde des P. abgewiesen. Im Sinne der Uebergangsbestimmungen des oben erwähnten Gesetzes von 1941 gelten als Architekten auch jene Personen, die im Besitze eines Diploms eines öffentlich anerkannten Technikums sind und seit drei Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes im Kanton Waadt als Architekten niedergelassen waren, oder seit mehr als fünf Jahren praktizieren und sich durch ihre Arbeiten über genügende berufliche Kenntnisse ausgewiesen haben. Die kantonale Kommission hat nun die von Zimmermeister P. eingereichten Unterlagen, wonach er als Architekt praktiziert habe, als ungenügend erachtet, und ihn zur Ablegung einer zusätzlichen Prüfung aufgefordert, was dieser jedoch ablehnte. Das Bundesgericht konnte diese Massnahme nur in dem Sinne überprüfen, ob die Anordnung eines solchen Examens willkürlich war oder nicht. Die Kommission war voll berechtigt, sich durch eine Prüfung davon zu überzeugen, ob der Rekurrent fähig sei, einen ganzen Bau selbständig auszuführen, bzw. die Ausführung zu leiten. Das Prüfungsergebnis könnte allerdings durch staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, falls rechtungleiche Behandlung oder Willkür vorliegen sollte. Immerhin dürfte dies nicht leicht nachweisbar sein, wenn nicht ganz übermässige Anforderungen an den Prüfling gestellt werden. Im vorliegenden Falle war die Kom-



Bild 6a. Pavillon-Hotel (Verbier)

mission im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt gewesen, eine Prüfung anzuordnen; darin lag keinerlei Willkür und auch keine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit, denn die Anordnung lag im Rahmen der Uebergangsbestimmungen zum kantonalen Baugesetz.

**Ecole Polytechnique de l'Université de Lausanne.** Nachdem die Ecole d'Ingénieurs und die Ecole d'Architecture et d'Urbanisme schon 1943 an der Avenue de Cour eigene Bauten bezogen hatten, hat der Staatsrat des Kantons Waadt nunmehr beschlossen, die Schulen zu vereinigen unter dem gemeinsamen Namen Ecole Polytechnique de l'Université de Lausanne. Prof. Dr. A. Stucky, der schon bisher die Oberleitung über die genannten Schulen inne hatte, ist zum Direktor der Ecole Polytechnique gewählt worden. Dank der Zuwendungen von Stadt und Kanton und mit Hilfe der welsch- und deutschschweizerischen Industrie ist es möglich geworden, die Laboratorien beträchtlich auszubauen. Eine Presse-Besichtigung aller Anlagen findet heute statt.

**Eidg. Techn. Hochschule.** Die Eidg. Techn. Hochschule hat Dr. Max Kunz in Zürich, dem unermüdbaren Förderer der Interessen der schweizerischen chemischen Industrie und vorbildlichen Vertreter des Schweizertums im Ausland, in Würdigung seiner hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Farben-Chemie bei Anlass seines 70. Geburtstages die Würde eines Doktors der technischen Wissenschaften ehrenhalber verliehen.

**Persönliches. Arch. Hans Bernoulli** in Basel, der anerkannte Meister des Städtebaues in der Schweiz, hat am 17. Februar seinen 70. Geburtstag gefeiert.

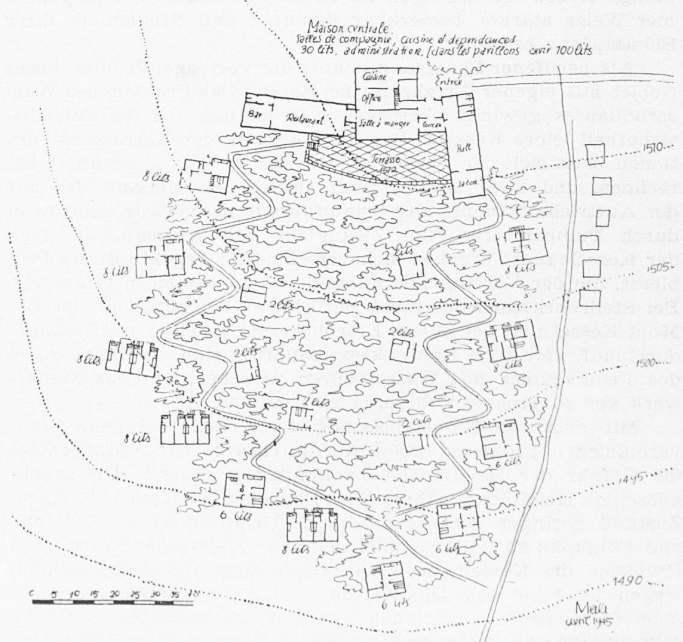


Bild 6b. Grundriss zu Bild 6a, Masstab 1:1700